

Umsetzung der Prüfungsordnung für Lehramt Chemie nach GymPO I (Stand 11.06.2015)

Grundlagen:

- Gymnasiallehrerprüfungsordnung GymPO I v. 31. 07.2009
- Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
- insbesondere Abschnitt V.2 dieser Ordnung (spezieller Teil Chemie)

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus der Modulprüfung des Moduls ALLA. Sie ist normalerweise bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen und kann nur einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Das Modul ALLA wird nur im Wintersemester angeboten.

Erfolgt bei einem Studienfach- oder –orts-wechsel eine Einstufung so, dass die Prüfung nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden kann, gilt dies nicht als Fristüberschreitung und die Frist wird gemäß § 20, Abs. 3, Sätze 3 und 4 der Prüfungsordnung um *ein* Semester verlängert.

Einzelheiten und Fristen zum Modul ALLA sind auf der Webseite <http://anorganik.uni-tuebingen.de/institut/lehre/index.php?p=al/al> zugänglich. Von dort aus erfolgt auch die obligatorische on-line Anmeldung zur Modulprüfung.

- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Module ALLA, ACLA1, OCLA1, PCLA1, PLA und FDC1. Die Leistungen sind normalerweise bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Einschließlich von (maximal zwei) Wiederholungen müssen die Leistungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht werden. Ist dies nicht möglich, weil eine aus studienplantechnischen Gründen erst am Ende des 6. Fachsemesters abgelegte Modulprüfung wiederholt werden muss und dies erst im 7. Fachsemester möglich ist, muss ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung an die Fachprüfungskommission gestellt werden.

- (3) Für die Module ACLA1, OCLA1 und PCLA1 sieht der Spezielle Teil der Prüfungsordnung vor, dass nach Wahl der Studierenden zwei in einer mündlichen Prüfung, das dritte in einer Klausur von 60 min Dauer oder mündlich geprüft wird.

Für die gemeinsam mündlich geprüften Module wird eine Kollegialprüfung vorgesehen, bei der zwei Noten vergeben werden. Die dritte Modulprüfung kann auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden, ist dann aber getrennt von der Kollegialprüfung. Sie kann *vor* der Kollegialprüfung stattfinden. Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel pro Modul 30 min.

- (4) Prüfungen für die Module ACLA1, OCLA1 und PCLA1 finden einmal pro Semester statt. Die Termine werden während des Anmeldeverfahrens festgelegt. Es wird angestrebt, die Termine jeweils in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit und den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit zu konzentrieren.

(5) Für die Anmeldung zur Prüfung in den Modulen ACLA1, OCLA1 und PCLA1 ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät während der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit jeden Semesters. Die Studierenden werden mit Angabe der Termine durch Aushang und die potentiellen Prüfer durch Email informiert. Die Dozenten werden gebeten die Termine in ihren Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Der letzte Tag der Vorlesungszeit legt das Ende der Anmeldefrist fest.
- Bei der Anmeldung geben die Kandidaten/innen für jedes Modul einen Prüferwunsch aus der Liste der bestellten Prüfer für das jeweilige Modul an (ACLA1: Zwei Präferenzen). Es wird angestrebt, diesem Wunsch zu entsprechen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Für das Modul ACLA1 wird eine Gleichverteilung auf die bestellten Prüfer erfolgen.
- Bei der Anmeldung geben die Kandidaten/innen an, welche zwei der drei Module gemeinsam mündlich geprüft werden sollen. Sie geben an, in welchen Semestern die Kollegialprüfung und die Prüfung des dritten Moduls erfolgen sollen.
- Nach Eingang der Anmeldungen legen die beteiligten Dozenten der Kollegialprüfung mögliche Prüfungstermine fest. Für die nicht kollegial geprüften (dritten) Module wird entschieden, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird und es werden auch hierfür Termine festgelegt. Bei schriftlicher Prüfung des dritten Moduls ist die Prüferwahl durch die Kandidaten/innen nicht relevant. Es wird pro Modul nur *eine* Klausur gestellt. Wer diese Klausur stellt, legen die am Modul beteiligten Dozenten fest.
- Das Prüfungsamt informiert die Prüflinge schriftlich mit Kopie an die Prüfer (e-mail).
- Die Prüfer melden die Note auf einem Prüfungsbogen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Bogen wird den Prüfern per e-mail zugesandt. Am Ende eines Prüfungszeitraums werden die Noten schriftlich an das Prüfungsamt übermittelt.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung muss für das betreffende Modul eine Bestätigung über die Ableistung des zugehörigen Praktikums vorliegen. Hierzu wird ein Begleitschein ausgegeben, der von den Praktikumsleitern unterzeichnet wird. Ist ein Praktikum zum Anmeldezeitpunkt noch nicht beendet, ist die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung vorläufig. Die Prüfung kann erst durchgeführt werden, wenn der Schein nachgereicht wurde.
- Die Abmeldung von den hier genannten Modulprüfungen ist bis 2 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen möglich. Fehlt 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums ein Praktikumsnachweis, kann die davon abhängige Prüfung nicht stattfinden und der/die KandidatIn gilt dafür als abgemeldet. Betrifft dies ein Modul der Kollegialprüfung, kann diese insgesamt nicht stattfinden, d.h. es müssen beide Praktikumsnachweise vorliegen. Näheres zum Rücktritt aufgrund von Härtefällen regelt § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung (vorläufige Fassung: http://www.echem.uni-tuebingen.de/index.shtml/LA_OrdnungAllg.pdf).

- Eine Abmeldung wegen Krankheit ist dem Prüfungsamt und dem Prüfer (gegebenenfalls Sekretariat) *unter Vorlage eines Attests unverzüglich* nach Bekanntwerden des Grundes mitzuteilen. Bei verspäteter Abmeldung oder Nichterscheinen zur Prüfung ohne Attest wird die Prüfung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
 - Eine eventuelle Wiederholungsprüfung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum stattfinden, bedeutet also eine ca. 6-monatige Verzögerung. Hierfür ist eine erneute Anmeldung nötig.
- (6) Die Bestellung der Prüfer für die einzelnen Module erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss. Für mündliche Prüfungen des dritten Moduls muss ein Beisitzer hinzugezogen werden, der nach § 6 Abs. (4) der Prüfungsordnung die Staatsexamensprüfung Lehramt, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Fach Chemie abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzer wird an den jeweiligen Prüfer delegiert.
- (7) Die Anmeldemodalitäten für die Module PLA und FDC1 werden getrennt geregelt.
- (8) Die Noten der zwischenprüfungsrelevanten Module werden bis zur Etablierung eines elektronischen Systems durch die Universität im Prüfungsamt des Dekanats der MNF gesammelt. Ist eine Prüfung nicht bestanden, muss die Note *nicht ausreichend (5,0)* angegeben werden.